

# Tennisclub Großheppach e.V.

## Hausordnung

### I. Allgemeines

1. Die Hausordnung soll im Interesse aller Mitglieder und Nichtmitglieder des Tennisclubs Großheppach e.V. (im Folgenden TCG) einen angenehmen und harmonischen Aufenthalt auf der Clubanlage gewährleisten und zur Erhaltung der Anlage beitragen. Sie ist auf das gesamte Clubgelände (im Folgenden TCG-Gelände) anzuwenden. Die Hausordnung wird ergänzt durch folgende Richtlinien:
  - Spiel- und Platzordnung
  - Richtlinien zur privaten Nutzung des Clubhauses
  - Richtlinien zur Bewirtschaftung des Clubhauses
  - Richtlinien für Mannschaftsführer
2. Der Ausschuss ist für den Inhalt der Hausordnung zuständig. In Zweifelsfragen, die nicht durch die bestehende Hausordnung beantwortet werden, entscheidet der Ausschuss. Zu besonderen Anlässen (z.B. Saisonöffnung und -abschluss, Turniere) kann der Ausschuss Ausnahmen von der Hausordnung erlassen. Mitglieder haben über Anträge an den Ausschuss die Möglichkeit, Änderungs- und Erweiterungswünsche einzubringen.
3. Mitglieder sind an die Einhaltung der Hausordnung mit Beginn der Mitgliedschaft gebunden. Nichtmitglieder akzeptieren die Hausordnung mit Betreten des TCG-Geländes. Das gilt insbesondere für Gäste von Mitgliedern. Jedes Mitglied ist verpflichtet und verantwortlich dafür, auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuweisen und hinzuwirken.
4. Verstöße gegen die Hausordnung sind einem Ausschussmitglied zu melden. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung entscheidet der Ausschuss über Maßnahmen. Er hat das Recht, Verweise, Haus- und Platzverbote auszusprechen und vereinseigenen Mannschaften finanzielle Zuwendungen zu kürzen oder zu streichen. Für Schäden am Gemeinschaftseigentum wird der Verursacher haftbar gemacht.
5. Mitglieder erhalten einen Schlüssel gegen Pfand, mit dem der Zugang zum TCG-Gelände möglich ist. Das Mitglied ist verantwortlich für den Schlüssel. Bei Verlust haftet das Mitglied. Auch tritt Haftung des Mitglieds ein, wenn dem TCG Schaden durch den Verlust oder durch eine unbefugte Weitergabe entsteht (z.B. erforderlicher Austausch der Schlösser). Der Ausschuss ist bei Zuwiderhandlungen eines Mitglieds berechtigt, den Schlüssel einzufordern. Der Schlüssel darf ausnahmslos nicht an andere Personen weitergegeben werden, insbesondere nicht an Nichtmitglieder. Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel gegen Pfandrückgabe zurückzugeben.

### II. Verhalten, Aufenthalt

1. Das **Verhalten** auf dem TCG-Gelände ist den Regeln des Umgangs miteinander angepasst. Gegenseitige Rücksichtnahme, friedliches Miteinander und ein höflicher Umgangston sind oberstes Gebot. Allgemein ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

Während Verbands- und Turnierspielen ist im Interesse der Spieler Ruhe zu bewahren. Die Lautstärke von Gesprächen und allgemein der Geräuschpegel ist so niedrig zu halten, dass die Spieler nicht gestört werden.

Das Abspielen von Musik auf dem TCG-Gelände ist nur nach Genehmigung durch den Ausschuss erlaubt. Falls dennoch ohne Genehmigung Musik abgespielt wird, gehen evtl. anfallende Gebühren und Kosten voll zu Lasten der Personen, die die Musik abspielen. Die Musiklautstärke ist so

anzupassen, dass Außenstehende nicht belästigt werden. Im Übrigen gelten kommunale und gesetzliche Vorschriften.

Im gesamten Innenbereich des Clubhauses ist das Rauchen verboten. Auf der Außenanlage ist darauf zu achten, dass Andere – insbesondere während des Essens – nicht belästigt werden.

2. Das TCG-Gelände einschließlich der Plätze ist **Vereins- und damit Gemeinschaftseigentum**.

Alle auf dem TCG-Gelände Anwesenden sind verpflichtet, vom Vereinseigentum ordnungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch zu machen. Dies gilt besonders für folgende Fälle:

- Gegenstände, die vom bestimmungsgemäßen Ort verbracht werden, sind wieder dorthin zurückzubringen. Insbesondere sind Sitzkissen, Leergut und Geschirr (Gläser, Teller, Besteck) wieder ins Clubhaus zu bringen.
- Das Betreten des inneren Clubhauses mit Tennisschuhen ist untersagt. Vor einem Betreten - das gilt auch für das Aufsuchen des Sanitärbereichs - sind die Tennisschuhe auszuziehen oder - falls vorhanden - mit den ausliegenden Überschuh zu bedecken.
- Der Umkleidebereich samt Duschen dient ausschließlich dem Wechseln der Kleider vor und nach einem Spiel sowie der Körperreinigung nach einem Spiel. Die Aufenthaltsdauer wird auf das erforderliche Maß beschränkt und nach einem Spiel werden im Umkleidebereich aufbewahrte Kleider zeitnah entfernt, damit im Laufe eines Tages alle Spieler die Möglichkeit einer Nutzung haben.
- Eigenmächtige Veränderungen des Gemeinschaftseigentums sind untersagt. Insbesondere dürfen am Clubhaus nicht eigenmächtig Informationen zu eigenen Zwecken (z. B. Werbematerial) angebracht oder gar Gegenstände fixiert werden.
- Das Clubhaus darf nur nach Antrag und ausdrücklicher Genehmigung durch den Ausschuss für private Zwecke benutzt werden. Näheres regeln die *Richtlinien zur privaten Nutzung des Clubhauses*. Vereinseigene Gegenstände dürfen nicht zu Privatzwecken verwendet werden (z.B. Rasenmäher, Werkzeug).
- Auch dürfen auf dem TCG-Gelände keine Handlungen vorgenommen werden, die nicht mit dem Vereinszweck vereinbar sind (z.B. Fußball auf größeren Freiflächen, Reparaturen oder Säuberungen privater Gegenstände, Fahrradrallys, Zelten).
- Übernachtungen im Clubhaus sind nicht erlaubt. Mitgliedern steht nicht das Recht zu, sich im Clubhaus häuslich einzurichten.
- Außerhalb der Spielsaison außen ist der Aufenthalt im Clubhaus untersagt. Es dürfen insbesondere keine sanitären Einrichtungen benutzt werden.

3. Aus Gründen der **Sicherheit** sind alle Verkehrswege (als Fluchtwege) frei zu halten. Im und am Clubhaus dürfen keine sperrigen Sachen (z. B. Taschen) im Weg liegen. Als Faustregel dient, dass eine Behinderung schon dann vorliegt, wenn einem Gegenstand ausgewichen werden muss. Zuwege sind ausnahmslos frei zu halten. Insbesondere sind Fahrräder nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Das Befahren der Anlage mit dem Fahrrad ist untersagt.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Der Eingangsbereich zum TCG-Gelände ist freizuhalten. Auf dem TCG-Gelände dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Lediglich zum Be- und Entladen dürfen Fahrzeuge das TCG-Gelände befahren. Hierbei ist größte Sorgfalt zu walten. Schrittgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Offene Feuer auf dem TCG-Gelände und insbesondere im Clubhaus sind strengstens untersagt. Eine Ausnahme bildet die Benutzung des Grills unter der Pergola. Nach Benutzung des Grills ist sicherzustellen, dass Funken keine Gefahr mehr darstellen. Weitere Ausnahmen sind nur über den Ausschuss erteilbar. Auch dürfen keine feuergefährlichen und leicht entzündbaren Stoffe in Clubhausnähe gelagert werden.

4. Auf dem TCG-Gelände stehen Gebäude und Schuppen. Nur zum Clubhaus haben Mitglieder und Nichtmitglieder Zutritt. Zu anderen Gebäuden bzw. Schuppen haben nur von vom Ausschuss ernannte Personen oder Ausschussmitglieder Zutritt. Im Clubhaus verschlossene Räume sind entweder nur für einen ausgewählten Personenkreis zugänglich oder müssen nach dem Öffnen wieder verschlossen werden.
5. Den Spielbedürfnissen von Kindern trägt der TCG Rechnung, indem eine großzügige Spielfläche sowie ein Kleinspielfeld zur Verfügung stehen. Alle anderen Flächen auf dem TCG-Gelände, insbesondere abgesperrte oder gesondert gekennzeichnete Bereiche, sind für das Spielen nicht geeignet. Die Eltern sind verantwortlich für ihre spielenden Kinder. Sie sorgen auch dafür, dass Kinderlärm keine unzumutbare Belästigung für Spieler ist.
6. Das Mitglied, das als letztes das TCG-Gelände verlässt, stellt sicher, dass im Clubhaus kein Licht mehr brennt, kein Wasser mehr läuft und schließt alle Türen sowie Fenster des Clubhauses. Das Tor zum TCG-Gelände ist abzuschließen.

### III. Erscheinungsbild, Pflege und Reinigung

1. Treppen, Flure, Geh- und Fahrwege, Abstellplätze, Aufenthaltsbereiche und Gartenflächen sind sauber zu erhalten. Alle Anwesenden, insbesondere Mitglieder, sollen zum gepflegten Eindruck des TCG-Geländes beitragen. Mitglieder sind gehalten, unaufgefordert den Bereich unter der Pergola zu reinigen (fegen), falls die Verschmutzung durch Sand zu stark ist. Insbesondere nach Verbandsspieltagen ist eine Reinigung durch die Heimmannschaft(en) vorzunehmen.
2. Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens einschließlich der Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sind aufgerufen, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern der spielenden Kinder achten darauf, dass das benutzte Spielzeug wieder aufgeräumt wird.
3. Ausnahmslos ist Sauberkeit das oberste Gebot in der Küche. Essensreste müssen sofort entsorgt werden und bleiben nicht offen stehen. Der anfallende Küchenmüll darf nur in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt werden. Schmutziges Geschirr wird in die Spülmaschine eingeräumt. Nach einem Spülvorgang wird die Maschine geleert und das Geschirr in die Schränke eingeräumt.
4. Zur Vermeidung von Verstopfungen dürfen in die Toilette oder in Abflussbecken keine Küchenabfälle, Textilien oder dergleichen geworfen werden.

Es wird erwartet, dass der Wasserverbrauch im Sanitärbereich möglichst gering gehalten wird. Jeder Nutzer achtet darauf, dass nach Verlassen des Sanitärbereichs kein Wasser mehr läuft.

5. Der Aufenthaltsraum dient dem geselligen Miteinander. Auf Tischen sollen keine Gegenstände (z. B. Sporttaschen) gelagert werden. Stühle und Bänke sind von Gegenständen frei zu halten. Nach Benutzung der Räumlichkeit sind die Tische abzuwischen sowie Stühle wieder einzurücken. Bei Bedarf wird der Raum gereinigt.
6. Bei Verbandsspielen gelten besondere Regeln für die Heimmannschaft(en), die als *Hinweise an die Mannschaftsführer* aufgestellt sind.
7. Hunde dürfen nicht frei auf dem TCG-Gelände herumlaufen. Sie sind ständig unter Aufsicht zu halten. Verunreinigungen sind vom Halter sofort zu entfernen. Von Spielflächen für Kinder sind Tiere fernzuhalten.
8. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich in die Erhaltung des TCG-Geländes einzubringen. Erbrachte Arbeitsstunden sind nach Eintragung auf der Arbeitskarte auf das gemäß Beitragsordnung abzuleistende Kontingent anrechenbar. Auf die Sollarbeitszeit anrechenbare Arbeitsdienste bzw. -einsätze bestimmt der Ausschuss. Eintragungen auf der Arbeitskarte dürfen nur von einem Ausschussmitglied oder von einer ernannten Person vorgenommen werden.

Jedes Mitglied ist für die Ableistung seiner zu erbringenden Sollarbeitszeit selbst verantwortlich.

## IV. Bewirtschaftung, Getränke und Abrechnung

1. Das Clubhaus wird zu besonderen Anlässen von einem Bewirtschaftungsdienst geleitet (siehe *Richtlinien zur Bewirtschaftung*). In diesem Fall dürfen Getränke und Essen nur über den Bewirtschaftungsdienst bezogen werden und sind noch am gleichen Tage zu begleichen. Es wird erwartet, dass dann auch offene Beträge auf der Getränkekarte beglichen werden. Ohne Bewirtschaftungsdienst sind die Mitglieder gehalten, sich selbst unter Beachtung nachfolgender Auflagen zu versorgen.
2. Jedes Mitglied darf Getränke und Nahrungsmittel (z.B. Eis) aus den offen zugänglichen Kühlschränken entnehmen. Die Entnahme ist sofort auf den oder bei den Kühlschränken ausliegenden Zetteln oder auf der Getränkekarte mit Angabe des Namens, des Datums und der Menge zu dokumentieren.

**Nichtmitglieder dürfen ausnahmslos keine Entnahmen vornehmen.** Für Nichtmitglieder treten Mitglieder ein, indem das Mitglied die Kosten übernimmt und mit dem Nichtmitglied selbst abrechnet.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern an, Entnahmen von Getränken und Nahrungsmitteln nicht sofort zu begleichen, sondern auf einer (über Name und ggf. Adresse versehenen) persönlichen Getränkekarte einzutragen. Es wird erwartet, dass jedes Mitglied möglichst zeitnah offene Beträge auf der Getränkekarte begleicht. Jeweils zum Sommerfest (bzw. Ende Juli) und zum Saisonabschluss (bzw. Ende Oktober) *müssen* die bis dato aufgelaufenen offenen Beträge entrichtet sein.

Das Bezahlen noch offener Beträge kann zu jeder Zeit, aber darf nur im Beisein eines Ausschussmitglieds oder im Rahmen einer Bewirtschaftung vorgenommen werden. **Selbstabrechnungen** auch unter Zeugen, die kein Ausschussmitglied sind, **sind ausdrücklich nicht erlaubt.**

Säumige Zahler werden mit einer Gebühr belastet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. **An Personen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgegeben werden.** Jugendliche unter 18 Jahren erhalten keinen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.
4. Der Verzehr selbstmitgebrachter Nahrungsmittel und Getränke ist nur erlaubt, wenn sie erstens der sportlichen Ausübung und zweitens dem Eigenverzehr dienen. Alkoholische Getränke gleich welcher Art dienen nicht der Ausübung des Sports.

## Vorstand und Ausschuss

03.03.2011